



STUDIENBUCH FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG



Studienbüro
Sozialwissenschaftliche Fakultät
Georg-August-Universität Göttingen

+49 (0) 551 / 39-26540
studiendekanat@sowi.uni-goettingen.de

Inhaltsverzeichnis

Ablauf des Promotionsstudiums	4
Vorschlag des Thesis Committees (Betreuungsausschusses) sowie Abschluss der Betreuungsvereinbarung gem. der PStO für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen (2024).....	8
Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)	11
Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)	12
Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)	13
Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)	14
Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)	15
Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)	16
Modulübersicht des Promotionsstudiengangs.....	17
Individueller Studienplan	18
P.SOWI.10: Einführungsmodul.....	20
P.SOWI.10a: Einführungsmodul.....	21
P.SOWI.20: Forschungsmethoden	22
P.SOWI.30: Doktorand*innenkolloquium.....	23
P.SOWI.40: Zwischenbilanz.....	24
P.SOWI.50: Wissenschaftskommunikation	25
P.SOWI.60: Fortgeschrittene Präsentationstechniken.....	26
P.SOWI.70: Sprachkompetenz	27
P.SOWI.80: Tagungsorganisation und -durchführung.....	28
P.SOWI.90: Einführung in die Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements	29
P.SOWI.100: Wissenschaftliches Lehren.....	30
P.SOWI.110: Gremientätigkeit	31
P.SOWI.120: Publikationsorganisation	32
P.SOWI.130: Grundlagen der Personalführung	33
P.SOWI.140: Projektmanagement.....	34
P.SOWI.150: Akademisches Schreiben	35
P.SOWI.160: Data Literacy with Focus on Research Data	36
Anlagen	37
Willkommen in der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG).....	38
Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August- Universität Göttingen.....	39

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften (PStO 2024)	65
Bescheinigung für kumulative Dissertationen	67
Revisionsschein.....	69
Die wichtigsten Ansprechpersonen und Unterstützungsangebote im Überblick	70
Raum für Notizen:	72

Ablauf des Promotionsstudiums

Erwartungen an die Zusammenarbeit

Herzlich Willkommen im Promotionsstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Wir legen sehr viel Wert auf eine gute Betreuung unserer Promovierenden. Dazu empfehlen wir, bereits zu Beginn des Promotionsstudiums ein Gespräch mit der erstbetreuenden Person zu führen. Grundlage dafür ist der Fragebogen zum Erwartungsabgleich. Diesen finden Sie auf der Homepage <https://uni-goettingen.de/de/695959.html>. Bitte füllen Sie und ihre erstbetreuende Person diesen unabhängig voneinander aus und besprechen Sie dann ihre Erwartungen an die Zusammenarbeit.

Sie können hier wichtige Absprachen festhalten.

[illegible]

Göttingen, den

Ihr Einstieg: das „Onboarding Event – Erfolgreich promovieren an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“

Sie beginnen mit Ihrer Promotion oder haben im letzten Semester mit Ihrer Promotion an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät begonnen, dann laden wir Sie herzlich in die Sternwarte ein. Dort diskutieren Sie wichtige Fragen und können sich mit anderen Promovierenden vernetzen. Das Event findet jedes Jahr im Dezember statt. Es erwarten Sie spannende Vorträge, verschiedene Diskussionsrunden und Workshops sowie die Möglichkeit, sich bei Pizza über Ihr Dissertationsprojekt auszutauschen. Außerdem ist dieser Tag Teil des Pflichtmoduls P.Sowi.10/10a Ihres Studienprogramms.

Ihr Exposé

Das Exposé dient Ihnen als Promovierenden und den Betreuenden als Skizze der Arbeit, um die geplante Entwicklung und Ausarbeitung der eigenen Fragestellung zu veranschaulichen, um somit einen ersten Eindruck von Gegenstand und Ziel der Untersuchung zu gewinnen.

Das Exposé enthält Angaben über Thema, Forschungsproblem, Forschungsziel und das methodische Vorgehen, ein Literaturverzeichnis sowie einen Arbeitsplan für Ihre Dissertation. Das Exposé sollte ca. 10 Seiten umfassen und aus sich heraus, auch ohne Lektüre der zitierten oder im Anhang aufgeführten Literatur verständlich sein. Ist Ihr Promotionsvorhaben Teil eines (Drittmittel-) Projektes, stellen Sie das Gesamtprojekt kurz vor und erläutern die thematische Beziehung zwischen Ihrem Vorhaben und dem Projekt.

Für den Fall, dass Ihr Exposé zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlag, können Sie dieses bis sechs Monate nach der Immatrikulation nachreichen. Zur Unterstützung findet im Einführungsmodul ein gesonderter Workshop der Sozialwissenschaftlichen Schreibberatung zur Unterstützung statt. Informationen dazu finden Sie in der StudIP Gruppe „Erfolgreich Promovieren an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ und auf der Homepage.

Ihr Thesis Committee (Betreuungsausschuss)

Neben Ihrer erstbetreuenden Person benennen Sie bis drei Monate nach Beginn des Studiums bzw. Einreichen des Exposés zwei weitere Personen (Betreuungsausschuss/Thesis Committee), die Sie während Ihrer gesamten Promotion unterstützen. Im Regelfall werden diese Personen dann auch Ihre Arbeit begutachten und die Disputation abnehmen.

Daher ist es sinnvoll, Personen zu suchen, die eine gute fachliche Ergänzung zu Ihrer erstbetreuenden Person darstellen. Mit dem Betreuungsausschuss treffen Sie sich dann mindestens einmal im Jahr und diskutieren Ihren Arbeitsfortschritt sowie das weitere Vorgehen. Diese Treffen dokumentieren Sie auch im Studienbuch ab Seite 11.

Dem Betreuungsausschuss gehören neben der erstbetreuenden Person wenigstens zwei weitere promovierte Personen an, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein weiterer Prüfungsberechtigter. Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen zueinander nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein. Detailliertere Informationen finden Sie in §5 der Prüfungs- und Studienordnung des Promotionsstudiengangs.

Das Formular zur Benennung des Thesis Committees und zum Abschluss der Betreuungsvereinbarung finden Sie auf Seite 8.

Ihr Studienprogramm inkl. Workshops der GGG

Ziel des begleitenden Promotionsstudiums Sozialwissenschaften ist es, Sie zu qualifizieren, verantwortliche Aufgaben in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern zu übernehmen.

Zu diesem Zweck sollen Sie neben einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit (Dissertation), in der die Beherrschung der mit dem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert wird, darauf abgestimmte Lehrangebote absolvieren.

Das Promotionsstudium umfasst insgesamt wenigstens 20 Credits in folgenden Bereichen:

- Einführungsmodule – Onboarding Workshop
- Kolloquien und Tagungen
- Ergänzende Module, z.B. Forschungsmethoden, Wissenschaftliches Lehren

Die einzelnen Module sowie die Formulare zum Nachweis dieser finden Sie ab Seite 20.

Das Programm der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) finden Sie unter www.qualiportal-promovierende.uni-goettingen.de. Informationen zur Interdisziplinären Methodenwoche finden Sie hier: www.methodenwoche.uni-goettingen.de

Ihre Dissertationsschrift

An der Sozialwissenschaftlichen Fakultät können Sie kumulativ promovieren oder eine Monographie verfassen. Wenn Sie kumulativ promovieren, verfassen Sie wissenschaftliche Artikel, sogenannte Paper/Journal-Artikel, die in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, den sogenannten Journals, veröffentlicht werden können bzw. sollen. Das genaue Vorgehen besprechen Sie jeweils individuell mit Ihrer Erstbetreuerin/ Ihrem Erstbetreuer und dem Studiendekanat.

Die kumulative Dissertation besteht aus drei eigenständigen wissenschaftlichen publikationsfähigen Beiträgen, wovon wenigstens ein Beitrag in alleiniger oder Erstautor*innenschaft verfasst sein muss. Außerdem muss einer der Beiträge nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen.

Ihre Disputation

Wenn Sie das Promotionsstudium erfolgreich abgeschlossen und Ihre Dissertation fertiggestellt haben, können Sie den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung stellen. Setzen Sie sich bitte mit Herrn Ertelt in Verbindung, um das genaue Vorgehen gem. der für Sie geltenden Prüfungsordnung abzusprechen. Sie finden den Antrag auf Seite 65.

Bitte beachten Sie, dass Sie bis zur Disputation in den Promotionsstudiengang eingeschrieben bleiben müssen.

Wenn die Gutachten zu Ihrer Dissertation im Studiendekanat eingetroffen sind, erhalten Sie digitale Kopien dieser und eine Mitteilung über die Auslegefrist der Gutachten und der Dissertationsschrift innerhalb der Fakultät. Nach Ende der Auslegefrist kann die Disputation stattfinden. Dafür vereinbaren Sie und alle beteiligten Prüfer*innen einen gemeinsamen Disputationstermin. Disputationen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt und dauern ca. 90 Minuten. Sie können aber auch, insbesondere bei externen Gutachtern*innen bzw. Prüfer*innen, hybrid erfolgen. Disputationen sind hochschulöffentliche Veranstaltungen und werden somit auch auf unserer Website angekündigt.

Die Veröffentlichung

Bevor Sie Ihren Titel (Dr. disc.pol /PhD) tragen dürfen müssen Sie spätestens zwei Jahre nach der Disputation Ihre Arbeit in Absprache mit den Betreuenden veröffentlichen. Dies muss durch den Revisionsschein bestätigt werden. Sie finden die Vorlage auf Seite 69.

Im Studiendekanat sind Belegexemplare der Veröffentlichung einzureichen. Die Zahl der gedruckten Pflichtexemplare (in der PO auch als "Ablieferungsstücke" bezeichnet), die der Sozialwissenschaftlichen Fakultät abzuliefern sind, beträgt auf Beschluss des Graduiertenausschusses bei:

- Dissertationsdruck (im Selbstverlag): 60 Exemplare im Format DIN A5
- Veröffentlichung als Monographie: 10 Exemplare
- Veröffentlichung als Monographie und als elektronischen Version: 6 Exemplare, wenn mit der gedruckten Veröffentlichung gleichzeitig eine elektronische Veröffentlichung durch den Verlag garantiert wird
- Veröffentlichung als Monographie über den Universitätsverlag der Georg-August-Universität Göttingen: 4 Exemplare
- elektronischen Publikationen über eDiss (Weiterleitung zur ausführlichen Anleitung für die elektronische Veröffentlichung): 4 Exemplare im Format DIN A5 (bitte beachten: zugleich muss auch eine bestimmte Anzahl an Druckexemplaren für eDiss bereitgestellt und dort eingereicht werden).

An das
Studiendekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Platz der Göttinger Sieben 3
37073 Göttingen

**Vorschlag des Thesis Committees (Betreuungsausschusses) sowie Abschluss der
Betreuungsvereinbarung gem. der PStO für den Promotionsstudiengang
Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen (2024)**

Fach der Promotion:

Name, Vorname, Matrikelnummer:

Email-Adresse:

Anschrift:

Hiermit schlage ich folgende Personen als Mitglieder meines Thesis Committees vor:

Erstbetreuer*in (mit Angabe einer Institution und e-Mailadresse):

Zweitbetreuer*in (mit Angabe einer Institution und e-Mailadresse):

Drittbetreuer*in (mit Angabe einer Institution und e-Mailadresse):

Ggf. weitere Betreuungspersonen (mit Angabe einer Institution und e-Mailadresse):

Name

Ort/Datum

Unterschrift

Betreuungsvereinbarung gem. § 5 Abs. 3 der PStO 2024

Diese Vereinbarung dient der Transparenz und guten Kommunikation zwischen Promovend*in und den betreuenden Personen. Ziel ist es, einen Arbeitsprozess mit einer guten wissenschaftlichen Betreuung und der Teilnahme an inhaltlich und methodisch passenden Angeboten sicherzustellen, der den erfolgreichen Abschluss der Promotion fördert.

1. Das Promotionsvorhaben erfolgt im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften.
Ggf. Bezeichnung des Promotionsprogramms (z.B. Graduiertenkolleg):

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr):

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr):

3. Die Betreuer*innen versichern verbindlich, dass sie die/den Doktorand*in betreuen. (Promotionsbestimmungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

4. Die/der Doktorand*in diskutiert mit dem Betreuungsausschuss regelmäßig, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens.

Grundlage für die Besprechung ist der Arbeitsplan des Exposés. Dieses ist in Textform zu dokumentieren.

5. Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.

6. Zu den Pflichten der Doktorandin/des Doktoranden gehört insbesondere, Änderungen des Themas der Dissertation, des Status an der Universität Göttingen oder der Anschrift gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studiendekanat) mitzuteilen.

7. Jede wissenschaftliche Tätigkeit basiert auf den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie u.a. in den Richtlinien der Universität Göttingen formuliert sind (<https://www.uni-goettingen.de/de/ombudsstelle+f%C3%BCr+gute+wissenschaftliche+praxis/223832.html>).

8. Bei Konflikten zwischen einer Betreuungsperson und der Promovend*in vermitteln zunächst die anderen Mitglieder des Betreuungsausschusses und die zuständigen Gremien und Amtspersonen der Fakultät. Sodann kann der Vorstand der Graduiertenschule angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien, insbesondere der Ombudsgremien der Universität Göttingen, bleibt unberührt.

9. ggf. ergänzende Vereinbarungen über Ressourcen, die der/dem Doktorand*in zur Verfügung gestellt werden:

Ort, Datum und Unterschrift:

_____ Doktorand*in

_____ Erstbetreuer*in

_____ Zweitbetreuer*in

_____ Drittbetreuer*in

_____ [ggf. weitere Betreuungsperson(en),
spätere Meldung möglich]

Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)

Jahr: _____

Teilnehmer*innen:	
Datum des Treffens:	
Bericht/Vereinbarungen/Hinweise/Ablaufplan:	
Unterschrift Promovend*in	Unterschrift Erstbetreuungsperson für das Thesis Committee
Termin für das folgende Treffen des Thesis Committees:	

Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)

Jahr: _____

[illegible]

Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)

Jahr: _____

Name, Vorname:	
Name(n) der Erstbetreuungsperson:	
Datum der schriftlichen Niederlegung:	
Bericht/Vereinbarungen/Hinweise/Ablaufplan:	
Unterschrift Promovend*in	Unterschrift Erstbetreuungsperson für das Thesis Committee
Termin für das folgende Treffen des Thesis Committees:	

Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)

Jahr: _____

Name, Vorname:
Name(n) der Erstbetreuungsperson:
Datum der schriftlichen Niederlegung:
Bericht/Vereinbarungen/Hinweise/Ablaufplan:
_____ Unterschrift Promovend*in _____ Unterschrift Erstbetreuungsperson für das Thesis Committee
Termin für das folgende Treffen des Thesis Committees:

Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)

Jahr: _____

Name, Vorname:
Name(n) der Erstbetreuungsperson:
Datum der schriftlichen Niederlegung:
Bericht/Vereinbarungen/Hinweise/Ablaufplan:
_____ Unterschrift Promovend*in _____ Unterschrift Erstbetreuungsperson für das Thesis Committee
Termin für das folgende Treffen des Thesis Committees:

Jährlicher Bericht zum Thesis Committee (Fortschrittsbericht)

Jahr: _____

Name, Vorname:	
Name(n) der Erstbetreuungsperson:	
Datum der schriftlichen Niederlegung:	
Bericht/Vereinbarungen/Hinweise/Ablaufplan:	
_____ Unterschrift Promovend*in _____ Unterschrift Erstbetreuungsperson für das Thesis Committee	
Termin für das folgende Treffen des Thesis Committees:	

Modulübersicht des Promotionsstudiengangs

Den individuellen Studienplan erarbeiten Sie in Zusammenarbeit mit Ihrem Thesis Committee. Dabei sollten nicht nur individuelle Interessen berücksichtigt, sondern auch allgemeine Forschungsentwicklungen in der jeweiligen Disziplin integriert sowie der Blick für interdisziplinäres Engagement geöffnet werden.

Die Anerkennung von (externen) Studienleistungen ist grundsätzlich möglich. Die Leistungen stimmen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Erstbetreuer*in ab und lassen die erfolgreiche Teilnahme im Studienbuch durch die selbige/den selbigen bestätigen.

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von wenigstens 20 Credits nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

A. Wahlpflichtmodule I

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei belegen Promovierende, die ihr Exposé bereits zur Bewerbung eingereicht haben das Modul P.SOWI.10, Promovierende ohne Exposé das Modul P.SOWI.10a:

P.SOWI.10: Einführungsmodul (2 Credits / 1 SWS)

P.SOWI.10a: Einführungsmodul (4 Credits / 2 SWS)

B. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

P.SOWI.30: Doktorand*innenkolloquium (3 Credits / 2 SWS)

P.SOWI.40: Zwischenbilanz (4 Credits / 1 SWS)

C. Wahlpflichtmodule II

Es müssen aus den folgenden Wahlpflichtmodulen wenigstens 3 Module im Umfang von wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden, so dass insgesamt 20 C im Studienprogramm erreicht werden:

P.SOWI.20: Forschungsmethoden (4 C / 4 SWS)

P.SOWI.50: Wissenschaftskommunikation (2 C / 1 SWS)

P.SOWI.60: Fortgeschrittene Präsentationstechniken (2 C / 1 SWS)

P.SOWI.70: Sprachkompetenz (2 C / 2 SWS)

P.SOWI.80: Tagungsorganisation und -durchführung (3 C / 1 SWS)

P.SOWI.90: Einführung in die Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements (4 C / 1 SWS)

P.SOWI.100: Wissenschaftliches Lehren (4 C / 3 SWS)

P.SOWI.110: Gremientätigkeit (4 C / 1 SWS)

P.SOWI.120: Publikationsorganisation (2 C)

P.SOWI.130: Grundlagen der Personalführung (4 C / 2 SWS)

P.SOWI.140: Projektmanagement (4 C / 2 SWS)

P.SOWI.150: Akademisches Schreiben (2 C / 2 SWS)

P.SOWI.160: Data Literacy with Focus on Research Data (4 C / 2 SWS)

Individueller Studienplan

A. Wahlpflichtmodule I

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei belegen Promovierende, die ihr Exposé bereits zur Bewerbung eingereicht haben das Modul P.SOWI.10, Promovierende ohne Exposé das Modul P.SOWI.10a.

	Geplante Ausgestaltung der	Semester
P.SOWI.10: Einführungsmodul (2 Credits/ 1 SWS)		
- Workshop zur Einführung (Onboarding)		
P.SOWI.10a: Einführungsmodul (4 Credits/ 2 SWS) Es ist an folgenden zwei Veranstaltungen teilzunehmen.		
- 1. Workshop zur Einführung (Onboarding):		
- 2. Workshop zur Erstellung des Exposés		

B. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

	Geplante Ausgestaltung der	Semester
P.SOWI.30: Doktorand*innenkolloquium (3 Credits / 2 SWS)		
- 1. Doktorand*innenkolloquium/Forschungskolloquium		
- 2. Doktorand*innenkolloquium/Forschungskolloquium		
P.SOWI.40: Zwischenbilanz (4 Credits / 1 SWS)		
- Zwischenbilanz (Workshop oder Tagung)		

C. Wahlpflichtmodule II

Es müssen aus den folgenden Wahlpflichtmodulen wenigstens 3 Module im Umfang von wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden, so dass insgesamt 20 C im Studienprogramm erreicht werden:

	Geplante Ausgestaltung der Module	Semester
P.SOWI.20: Forschungsmethoden (4 Credits / 4 SWS) Es ist gemäß individuellem Lehrplan an zwei Veranstaltungen teilzunehmen.		
- Workshop: Methodenwoche der GGG und/ oder		
- Methodenworkshop und/ oder		
- Methodische Lehrveranstaltung und/oder		
- Externer Methodenkurs		
P.SOWI.50: Wissenschaftskommunikation (2 Credits / 1 SWS)		

- Rhetorikkurs oder		
- Kurs zu wissenschaftlichen Präsentationstechniken oder		
- Kurs zu schriftlicher Wissenschaftskommunikation		
P.SOWI.60: Fortgeschrittene Präsentationstechniken (2 Credits / 1 SWS)		
- Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung		
P.SOWI.70: Sprachkompetenz (2 Credits / 2 SWS)		
- Sprachkurs		
P.SOWI.80: Tagungsorganisation und -durchführung (3 C / 1 SWS)		
- Wissenschaftliche Tagung		
P.SOWI.90: Einführung in die Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements (4 C / 1 SWS)		
- Teilnahme am WeWiMento-Programm o.ä. oder Praktikum in einem der o.g. Bereiche		
P.SOWI.100: Wissenschaftliches Lehren (4 C / 3 SWS)		
- Hochschuldidaktischer Workshop und		
- Durchführung einer eigenen Lehrveranstaltung		
P.SOWI.110: Gremientätigkeit (4 C / 1 SWS)		
- Begleitendes Seminar und		
- Praxisteil: Gremientätigkeit		
P.SOWI.120: Publikationsorganisation (2 C)		
- Publikation		
P.SOWI.130: Grundlagen der Personalführung (4 C / 2 SWS)		
- Seminar		
P.SOWI.140: Projektmanagement (4 C / 2 SWS)		
- Workshop		
P.SOWI.150: Akademisches Schreiben (2 C / 2 SWS)		
- Workshop		
P.SOWI.160: Data Literacy with Focus on Research Data (4 C / 2 SWS)		
- Workshop		

Studienleistungen

P.SOWI.10: Einführungsmodul

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Veranstaltung: _____

Vortrag (ca. 5 Minuten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.10a: Einführungsmodul

(Es sind insgesamt 2 Veranstaltungen zu belegen.)

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

1. Workshop zur Einführung (Onboarding):

Semester: _____

Kurzvorstellung des Promotionsvorhabens (ca. 5 Minuten) erbracht am: _____

Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in
-------	------------------------	--------------------------

2. Workshop zur Erstellung des Exposés:

Semester: _____

Exposé zum Promotionsprojekt (max. 10 Seiten) erbracht am: _____

Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in
-------	------------------------	--------------------------

Studienleistungen

P.SOWI.20: Forschungsmethoden

(Es sind insgesamt 2 Veranstaltungen zu belegen.)

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Lehrveranstaltung 1: _____

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in

Lehrveranstaltung 2: _____

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in

Essay (max. 10 Seiten) erbracht am: _____

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.30: Doktorand*innenkolloquium

(Es sind insgesamt 2 Veranstaltungen zu belegen.)

Name, Vorname: _____

1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium:

Semester: _____

Vortrag (ca. 15 Minuten) erbracht am: _____

Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in
-------	------------------------	--------------------------

2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium:

Semester: _____

Vortrag (ca. 15 Minuten) erbracht am: _____

Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in
-------	------------------------	--------------------------

Studienleistungen

P.SOWI.40: Zwischenbilanz

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Zwischenbilanz (Workshop oder Tagung): _____

Vortrag (ca. 20 Minuten) und schriftlicher Beitrag (max. 5 Seiten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI:50: Wissenschaftskommunikation

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Kurs: _____

Präsentation (ca. 20 Min.) oder Portfolio mit diversen schriftlichen Beiträgen (max. 10 Seiten)
erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.60: Fortgeschrittene Präsentationstechniken

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Tagung: _____

Ort: _____

Vortrag (ca. 30 Minuten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.70: Sprachkompetenz

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Sprachkurs Sprache: _____

Level: _____

Bericht (max. 5 Seiten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.80: Tagungsorganisation und -durchführung

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Tagung: _____

Bericht (max. 5 Seiten), Moderation oder Protokoll erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.90: Einführung in die Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Lehrveranstaltung_____: _____oder

Praktikum (Tätigkeit und Institution): _____

Zeitraum: _____

Bericht (max. 5 Seiten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.100: Wissenschaftliches Lehren

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Workshop Hochschuldidaktik: _____

Semester: _____

Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in
-------	------------------------	--------------------------

Eigene Lehrveranstaltung: _____

Semester: _____

Bericht (max. 5 Seiten) erbracht am: _____

Datum	Unterschrift Betreuer*in
-------	--------------------------

Studienleistungen

P.SOWI.110: Gremientätigkeit

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Gremientätigkeit: _____

Semester: _____

Datum	Unterschrift Betreuer*in
-------	--------------------------

Begleitendes Seminar: _____

Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten) erbracht am: _____

Datum	Unterschrift Dozent*in	Unterschrift Betreuer*in
-------	------------------------	--------------------------

Studienleistungen

P.SOWI.120: Publikationsorganisation

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Publikation: _____

Semester: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.130: Grundlagen der Personalführung

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Seminar: _____

Portfolio (max. 10 Seiten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.140: Projektmanagement

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Workshop: _____

Präsentation (ca. 15 Minuten) und Tätigkeitsbericht (max. 5 Seiten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.150: Akademisches Schreiben

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Workshop: _____

Portfolio (max. 10 Seiten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Studienleistungen

P.SOWI.160:

Data Literacy with Focus on Research Data

(zur Vorlage beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung)

Name, Vorname: _____

Workshop: _____

Klausur (60 Minuten) erbracht am: _____

Datum

Unterschrift Dozent*in

Unterschrift Betreuer*in

Anlagen

Willkommen in der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG)

Der Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften ist verankert in der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG), die die Promotionen über drei Fakultäten hinweg zusammenfasst. Mit der Zulassung zur Promotion sind Sie automatisch Mitglied der GGG und können an allen Kursen, Veranstaltungen und Förderungen teilhaben. Bitte senden Sie dafür den Fragebogen der GGG, den Sie mit der Zulassung erhalten haben, an die GGG. Sie finden den Fragebogen auch online: <http://www.uni-goettingen.de/de/97840.html>

Die GGG möchte Sie herzlich zum Promotionsstudium in Göttingen begrüßen. Wir freuen uns, dass Sie Ihre Forschungen bei uns vertiefen wollen und wünschen Ihnen viel Erfolg.

Die GGG unterstützt Sie während der Promotion und bei der Vorbereitung der weiteren Karriere:

- **Qualifizierung:** Die GGG bietet ein eigenes Qualifizierungsprogramm an. Hier finden Sie Kurse bspw. zu Schlüsselqualifikationen und zu Berufskompetenzen für verschiedene Berufswege, die Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geben, andere Promovierende kennenzulernen und sich mit ihnen auszutauschen. In der jährlich stattfindenden Methodenwoche können Sie außerdem in komprimierter Form Ihre Methodenkenntnisse erweitern und Methoden interdisziplinär reflektieren. Die im Rahmen von Kursprogramm und Methodenwoche erbrachten Leistungen können Sie sich für Ihr Promotionsstudium anrechnen lassen.
- **Förderung:** Die GGG stellt für ihre Mitglieder verschiedene Kurzzeitstipendien zur Verfügung, für die Sie sich bewerben können.
- **Mitbestimmung:** Promovierende gestalten die Arbeit der GGG aktiv mit. Wir freuen uns über Ihre Anregungen. Die jeweilige Promovierendenvertretung aus den drei Fakultäten in der GGG ist automatisch Mitglieder im Vorstand der GGG.

Alle unsere Angebote finden Sie auf unserer Homepage, wo wir zusätzlich Veranstaltungen ankündigen, die für Sie während Ihrer Promotion relevant sein könnten. Nach der Registrierung erhalten Sie auch unseren Newsletter, den Sie viermal im Jahr per E-Mail zugeschickt bekommen.

Überblick über die GGG	www.ggg.uni-goettingen.de
Das Team der GGG	www.uni-goettingen.de/de/team/68827.html
Information für internationale PhD-Studierende	www.uni-goettingen.de/de/internationale/668772.html
Qualifizierungsportal für Promovierende	www.qualiportal-promovierende.uni-goettingen.de
Interdisziplinäre Methodenwoche	www.methodenwoche.uni-goettingen.de
Fördermaßnahmen der GGG	www.ggg.uni-goettingen.de/GGG-Foerderung

Ansprechpersonen:

Dr. Bettina Roß (Geschäftsführung), bettina.ross@uni-goettingen.de, Tel. +49 551/3928217

Dr. Nelly Schubert (Qualifizierungsmaßnahmen), nelly.schubert@uni-goettingen.de, Tel. +49 5513928219

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.³Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms (z.B. Graduiertenkolleg), die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Programmordnungen oder gesondert bekannt gemachten Modulverzeichnissen geregelt sind. ⁴Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(2) ¹Der Promotionsstudiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in ein breiteres Forschungsfeld einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit in den Sozialwissenschaften.

(3) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt beitragen kann. ²Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines sozialwissenschaftlichen Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die

Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren sowie vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(4) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor disciplinarum politicarum honoris causa).

(5) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades sowie des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber auch, soweit diese vor Einrichtung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften in einem Promotionsverfahren an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder einer Fakultät, in deren Rechtsnachfolge sie steht, erworben beziehungsweise verliehen wurden.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1 der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Graduiertenausschuss; Studiendekanat

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Graduiertenausschuss.

²Dieser besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer oder einem Promovierenden aus dem Promotionsstudiengang. ³Eines der professoralen Mitglieder oder die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) an. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ⁵Die übrigen Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät benannt, die oder der Promovierende durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Studierendengruppe. ⁶Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Promovierenden ein Jahr. ⁸Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt. ⁹Soweit für eines der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrt und für ein Promotionsverfahren zugelassenen Fachgebiete aufgrund der Zusammensetzung nach Sätzen 2 und 5 keine Prüfungsberechtigte beziehungsweise kein Prüfungsberechtigter stimmberechtigtes

Mitglied des Graduiertenausschusses wird, bestellt der Fakultätsrat für dieses Fachgebiet ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) ¹Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Der Graduiertenausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) ¹Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist; gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind darin festzuhalten.

(6) ¹Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Die Geschäftsstellen der Studiendekanin oder des Studiendekans organisieren das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Graduiertenausschusses sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans. ²Mit Angelegenheiten nach dieser Promotionsordnung betraute Beschäftigte der Geschäftsstellen können an den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Graduiertenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Prüfungsberechtigung kann allen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erteilt werden, die Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung in einem sozialwissenschaftlichen oder eng verwandten Fachgebiet besitzen. ²Die Promotionsberechtigung wird durch ein erfolgreiches Habilitations- oder Berufungsverfahren oder ein hierzu äquivalentes Verfahren nachgewiesen.

(2) ¹Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt dem Graduiertenausschuss. ²Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete oder Promotionsprogramme erteilt werden.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann der Graduiertenausschuss ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, z.B. im Falle interdisziplinärer oder standortübergreifender Forschungsarbeiten, notwendig oder vorteilhaft ist. ²Mit einer Einzelprüfungsberechtigung ist nicht das Recht verbunden, Betreuungszusagen an Bewerberinnen und Bewerber zu erteilen, soweit nicht der Graduiertenausschuss dieses Recht in seltenen Einzelfällen zusätzlich zuspricht.

Teil II

Betreuung; Promotionsstudium

§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Mit der Aufnahme des Promotionsstudiums, spätestens aber 3 Monate nach Einreichung des Exposés, bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden einen Betreuungsausschuss, dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung erfolgt ist (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer), wenigstens zwei weitere promovierte Personen angehören, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein weiterer Prüfungsberechtigter. ²Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen zueinander nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein; hiervon kann der Graduiertenausschuss auf Antrag Ausnahmen gewähren, insbesondere im Kontext von fächerübergreifenden Promotionsprogrammen oder interdisziplinären Arbeiten.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. Der Inhalt der Treffen ist zu dokumentieren.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 ab, die spätestens 3 Monate nach Einreichung des Exposés vorliegen soll. ²Die Betreuungsvereinbarung muss wenigstens die dort aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der Doktorandin oder dem Doktoranden für ihr oder sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. ³Der Graduiertenausschuss kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von

Betreuungsvereinbarungen anordnen; er kann ferner regeln, dass Betreuungsvereinbarungen über ein durch die Universität bereitgestelltes Online-System abzuschließen sind.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einem Beschluss nach Satz 1 zu hören; im Falle der Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers hat sie oder er ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. ⁴Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der Graduiertenschule oder der Fakultät erfolgen.

§ 6 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums;

Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(2) ¹Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a) bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischen Arbeiten oder Quellenarbeit,

b) der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft der Graduiertenausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Im Falle der Bewilligung verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, oder Betreuung oder Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend; die Frist nach Absatz 1 Satz 2 verlängert sich im Falle der Bewilligung entsprechend.

(4) ¹Während des Promotionsstudiums haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren und in der Betreuungszusage zu dokumentieren. ³Ferner haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 und

höchstens 30 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms oder eines gesondert bekannt gemachten Modulverzeichnisses erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Doktorandinnen oder die Doktoranden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen, insbesondere aus dem Angebot der Graduiertenschule.

(6) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Graduiertenausschuss.

(7) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch, auch nachträgliche, Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der grob gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(8) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist der Graduiertenausschuss. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat, oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.

§ 7 Module; Leistungsnachweise;

Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl

(1) ¹Studienleistungen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 werden in der Regel in Modulen absolviert. ²Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen.

(2) ¹Module werden durch die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen abgeschlossen, welche in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Wird eine Note ausgewiesen, so wird diese auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Freiwillige Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) ¹Bestimmte Module können mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ²Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren in geeigneter Weise über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen. ³Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zu erfüllen. ⁴Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ⁵Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁶Eine Zurückstellung nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(6) Modulbeschreibungen und eine programmbezogene Modulübersicht werden in einer elektronischen Fassung (Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung beziehungsweise der anzuwendenden fachspezifischen Bestimmungen.

Teil III

Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

§ 8 Promotionsprüfung

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.
- (2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (3) Der Graduiertenausschuss setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihm bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.
- (4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a). ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die oder der Promovierende
- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
 - b) das Promotionsstudium gemäß § 6 Abs. 4 ordnungsgemäß absolviert hat,
 - c) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie
 - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist, soweit dies nicht nach Teil VII zulässig ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist, sowie die Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf Beiträge von anderen Personen;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen. ³Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens in Textform an den Graduiertenausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen beziehungsweise ergänzend einzureichen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem handelsüblichen Datenträger oder im Wege des Uploads auf einen durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans bestimmten Server der Universität oder des Versands an eine durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans bestimmte E-Mail-Adresse im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahme-ermöglichendes) PDF-Dokument sowie ergänzend etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in Textform; die Übereinstimmung der digitalen Form mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;

- d) ein Vorschlag für die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- e) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung;
- g) Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3;
- h) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) ¹Nach Vorlage des Antrages und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid in Textform, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 11 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Bereich eines Fachgebiets zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. ⁴Zusätzlich zur schriftlichen Darstellung kann die Dissertation auch aus einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat bestehen.

(3) ¹Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes zugelassen ist.

(4) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. ²Sie ist mit einer Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen. ³Die Dissertation kann abweichend von Satz 1 in einer anderen Sprache verfasst werden; über eine solche Ausnahme entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Graduiertenausschuss; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ⁴Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ⁵Unabhängig von der gewählten Sprache muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden.

(5) ¹Bereits vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 30 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von nicht mehr als 30 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(6) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden publikationsfähigen wissenschaftlichen Beiträgen, wenn in mindestens einem Beitrag die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, und mindestens ein Beitrag nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden ist (sogenannte kumulative Dissertation); über die Publikationsfähigkeit nach im jeweiligen Fachgebiet allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Standards entscheiden im Übrigen die Gutachterinnen oder Gutachter. ²Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. ³Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine übergreifende Diskussion mit Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen; die Ergänzungen sind in die Begutachtung einzubeziehen. ⁴Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen; § 10 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. ⁵Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 21 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ⁶Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt nach § 21 zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

§ 12 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission

(1) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die im jeweiligen Fachgebiet prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. ²In Ausnahmefällen benennt er weitere prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder

fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter hauptberufliches Mitglied war und längstens ein Jahr vor der Bestellung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung auf eigenen Antrag oder Ruhestand ausgeschieden ist. ⁴Für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. ⁶Im Falle des § 11 Abs. 6 ist sicherzustellen, dass wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter nicht, z.B. durch Koauthorschaft, an der Entstehung der vorgelegten Beiträge beteiligt waren.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. ²Sie hat wenigstens drei Mitglieder. ³Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung im jeweiligen Fachgebiet verfügen; im Übrigen muss wenigstens die Prüfungsberechtigung in einem verwandten Fachgebiet vorliegen, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. ⁴Die Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, werden durch den Graduiertenausschuss bestellt. ⁵Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(3) ¹In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(4) ¹Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission. ²Wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint, kann der Betreuungsausschuss im Vorfeld des Prüfungsverfahrens vorschlagen, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen; diese Gutachterin oder dieser Gutachter darf der Universität Göttingen nicht angehören, soweit nicht eine oder einer der bereits bestellten Gutachterinnen oder Gutachter eine Externe oder ein Externer ist.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 13 Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

- (2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 zugleich eine Note nach § 17 zu vergeben.
- (4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.
- (5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgenommenen Bewertungen um mehr als einen Notenwert voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens über Annahme und Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ⁴Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sie einstimmig und durch wenigstens drei Gutachterinnen und Gutachter, darunter wenigstens eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, vergeben wurde. ⁵Einwendungen nach § 14 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.
- (6) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.
- (7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation in Textform mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (9) Der oder dem Promovierenden werden die dem Verfahren zu Grunde liegenden Gutachten zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 8 Satz 1 zur Kenntnis gegeben.

§ 14 Auslage

(1) Nach Eingang der Gutachten und Bewertungen nach § 13 Abs. 1 und 3 erhalten die prüfungsberechtigten Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten und das Studiendekanat setzt eine Frist von wenigstens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) ¹Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter innerhalb der Frist nach Absatz 1 schriftlich begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die vorgesehene Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 15 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 16 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Auf begründeten Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) ¹Den Termin der Disputation setzt die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. ²Die Disputation soll nicht später als vier Monate nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

(3) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden der Disputation beiwohnen.

(4) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(5) ¹Die Disputation wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Es müssen wenigstens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. ³Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Öffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden. ⁴Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Disputation, insbesondere zur Beteiligung externer Mitglieder der Prüfungskommission, ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, soweit die Doktorandin oder der Doktorand diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt. ⁵Entsprechend beteiligte Mitglieder der

Prüfungskommission gelten als anwesend im Sinne des Satzes 2. ⁶Soll mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung beteiligt werden, bedarf dies der Zustimmung des Graduiertenausschusses.

(6) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(7) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestätigen ist. ²Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.

Teil IV

Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren;

Vollzug der Promotion; Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

§ 17 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion

(1) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(2) Eine als arithmetisches Mittel aus mehreren Bewertungen berechnete Note lautet:

bis einschl.	0,30	summa cum laude,
bis einschl.	1,50	magna cum laude,
bis einschl.	2,50	cum laude,
bis einschl.	3,00	rite.

(3) ¹Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter. ²Im Falle des § 13 Abs. 5 Sätze 1 und 3 setzt abweichend von Satz 1 die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission die gesamte mündliche Prüfung mit einem Notenwert nach Absatz 1 bewertet.

(5) ¹Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. ²Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. ³Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen.

(6) Abweichend von Absätzen 3 und 5 lauten die Note der Dissertation und die Gesamtnote jeweils „magna cum laude“ mit einem Notenwert von 0,31, wenn nicht alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und das jeweilige gewichtete arithmetische Mittel einen Notenwert bis einschließlich 0,3 und die Note „summa cum laude“ ergeben würde.

(7) ¹Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Im Falle des Bestehens weist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält nach Abschluss der Promotionsprüfung eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden", es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss dem Graduiertenausschuss unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. ²Soweit erforderlich, bestellt der Graduiertenausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können.

²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 20 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Graduiertenausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden auf eigene Kosten zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur. ³Der Graduiertenausschuss kann im Einzelfall weitere Veröffentlichungsformen gestatten.

(2) ¹Die Dissertation muss spätestens zwei Jahre nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. ²Der Graduiertenausschuss kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(3) ¹Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. ²Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

(4) ¹Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Bei Differenzen entscheidet der Graduiertenausschuss. ³Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionsschein (Anlage 3) die Endfassung für die Veröffentlichung zu genehmigen; war sie oder er selbst nicht Gutachterin oder Gutachter, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionsscheins.

(5) ¹Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von Pflichtexemplaren innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 gegenüber der Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nachgewiesen; die Anzahl der vorzulegenden Pflichtexemplare je Veröffentlichungsform bestimmt der Graduiertenausschuss.

(6) ¹Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 4 zu gestalten sind. ³Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, soweit der Graduiertenausschuss dies festgelegt hat; dies gilt nicht für im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation und die elektronische Publikation.

(7) ¹Wird die Dissertation kumulativ veröffentlicht, müssen die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. ⁴Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6.

(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 eingereicht werden.

§ 22 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 5) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 6); Zeugnis und Urkunde werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sind sie in deutscher Sprache gefasst, so wird zusätzlich eine „Official Translation“ in englischer Sprache ausgegeben. ³Wer dies beantragt, erhält das Prüfungszeugnis und die Promotionsurkunde in angepasstem Wortlaut ohne geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen.

(2) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis und der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.

(3) ¹Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(4) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 21 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 8 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 21 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(5) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die Prüfungsprotokolle einsehen. ²Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

§ 24 Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann der Graduiertenausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder Module die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;
- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach dieser Ordnung zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahme-ermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;

- d) die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Disputationen) mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) auf Beschluss der Prüfungskommission, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in diesem Falle in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;
- e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;
- f) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in dem Promotionsstudiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Graduiertenausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für eines oder mehrere Fachgebiete gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

⁴Wird eine Studienleistung in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe d), so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

Teil V

Ehrendoktorwürde

§ 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor disciplinarum politicarum honoris causa, abgekürzt „Dr. disc. pol. h.c.“) als seltene Auszeichnung verleihen. ²Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. ³Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, bedarf. ⁴Die Entscheidung soll durch eine nach Gruppen zusammengesetzte Kommission des Fakultätsrates vorbereitet werden.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen oder wissenschaftsfördernden Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VI

Doppelpromotion

§ 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und
- b) eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 27 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 28 anzuwenden.

§ 27 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch wenigstens jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine prüfungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1.

(2) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt abweichend von § 12 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuenden der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der

Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16-18 statt; von den Bestimmungen der §§ 16-18 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 12 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Universität Göttingen gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 9-23 fortgeführt.

§ 29 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

Teil VII

Ungültigkeit der Promotionsprüfung;

Entzug des Doktorgrades

§ 30 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,
- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Teil VIII

Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. ²Zugleich treten außer Kraft:
- die der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1735), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I 40/2013 S.11473),
 - die Studienordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009, S. 1755).
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 muss einschließlich des Bewertungsverfahrens spätestens im Sommersemester 2027 durchgeführt worden sein; für Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion gelten nach dem Sommersemester 2027 die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Auf Antrag werden Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatzes 2 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1: Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,
(Erscheinungsjahr)

Erstgutachter/in:
(Name)

Weitere Betreuer:
(Name)

.....
(Name)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Name)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

**Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des
Promotionsverfahrens gemäß der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang
Sozialwissenschaften (PStO 2024)**

Name: _____

Matrikelnr.: _____

Ich beantrage die Zulassung zur Promotionsprüfung und die Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens.

Gemäß § 2 der PStO 2024 beantrage ich (bitte ankreuzen)

☐ den Grad (Dr. disc. pol.) oder

☐ den Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „Ph.D.“.

Dem Antrag sind beigelegt:

- mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form;
- ein Exemplar der Dissertation in digitaler Form auf einem handelsüblichen Datenträger;
- eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang Auskunft gibt;
- Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung (Studienzeitbescheinigung);
- Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen.

Hiermit schlage ich folgende Prüfer*innen (i.d.R. Mitglieder des Thesis Committees) vor:

1. _____

2. _____

3. _____

Ggf. weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung der digitalen Form der Dissertation mit der vorgelegten schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung.

Ich bestätige hiermit ferner,

a) dass ich die wissenschaftliche Abhandlung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, sowie

b) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

_____, den

Ort

Unterschrift

Bescheinigung für kumulative Dissertationen

Bescheinigung über bei einer internationalen referierten Zeitschrift eingereichten Publikationen mit wesentlichen eigenen Beiträgen (entfällt bei Vorlage einer bereits eingereichten Arbeit)

Name, Vorname: _____

Titel des 1. Artikels: _____

Autoren: _____

Zeitschrift: _____

Hiermit bescheinige ich, dass die obige Arbeit bei der oben genannten Zeitschrift eingereicht wurde.
Die Korrespondenz mit dem Herausgeber lag mir vor.

Datum

Unterschrift Betreuer*in

Unterschrift Vors. Graduiertenausschuss

Name, Vorname: _____

Titel des 2. Artikels: _____

Autoren: _____

Zeitschrift: _____

Hiermit bescheinige ich, dass die obige Arbeit bei der oben genannten Zeitschrift eingereicht wurde.
Die Korrespondenz mit dem Herausgeber lag mir vor.

Datum

Unterschrift Betreuer*in

Unterschrift Vors. Graduiertenausschuss

Name, Vorname: _____

Titel des 3. Artikels: _____

Autoren: _____

Zeitschrift: _____

Hiermit bescheinige ich, dass die obige Arbeit bei der oben genannten Zeitschrift eingereicht wurde.
Die Korrespondenz mit dem Herausgeber lag mir vor.

Datum

Unterschrift Betreuer*in

Unterschrift Vors. Graduiertenausschuss

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn*

mit dem Titel:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck der Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 21 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften (PStO 2024).

Ich bestätige, dass die veröffentlichten Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation Wiedergeben (zutreffend nur bei kumulativer Dissertation).*

Göttingen,

.....

[Unterschrift der Erstbetreuungsperson]

* Nichtzutreffendes streichen

Die wichtigsten Ansprechpersonen und Unterstützungsangebote im Überblick

Für die Immatrikulation:

Studierendenbüro - Servicebüro Studienzentrale

Wilhelmsplatz 4

37073 Göttingen

Tel. InfoLine: +49 551 39-113

info-line-studium@uni-goettingen.de

Für ausländische Studierende (insbesondere für die Immatrikulation):

Stabsstelle Göttingen International

Team Studium International

Frau Simin Wahdat

Von-Siebold-Str. 2, Raum 0.117

D-37075 Göttingen

Tel.: +49 551/39 21351

simin.wahdat@zvw.uni-goettingen.de

Für alle Angelegenheiten rund um das Promotionsstudium:

Studiendekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Herr Martin Ertelt

Platz der Göttinger Sieben 3, Raum 1.112

37073 Göttingen

Tel.: +49 551/39 26540

studiendekanat@sowi.uni-goettingen.de

Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften:

Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG)

Tagungszentrum an der Historischen Sternwarte

Geismar Landstr. 11

37083 Göttingen

ggg@uni-goettingen.de

Unterstützungsmöglichkeiten

Neben fachlichen Ansprechpersonen bietet (Ihnen) die Universität weitere Anlaufstellen, an die Sie für Unterstützung in Ihrem Promotionsvorhaben wenden können. Die Links zu den Angeboten finden Sie auf der Homepage <https://uni-goettingen.de/de/695959.html>.

Schreibberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

Statistikberatung im IMMS

Promovierendenvertreter*innen der Fakultät

Hochschuldidaktik

Forschungsförderung der Fakultät - Maßnahmen zur Förderung des Promotionsstudiums

Fördermaßnahmen und Stipendien der GGG

Psychosoziale Beratungsstelle (PSB)

Raum für Notizen:

[illegible]

Raum für Notizen:

[illegible]